

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - bis zu 2 Stunden** **20 €**
 - von mehr als 2 bis 4 Stunden** **25 €**
 - von mehr als 4 bis 8 Stunden** **35 €**
 - von mehr als 8 Stunden** **45 €**
- (3) Die Entschädigung beträgt bei Sitzungen des Gemeinderates, dessen Ausschüsse und der Ortschaftsräte:
 - je Sitzung des Gemeinderates:** **20 €**
 - je Ausschusssitzung bis zu einer Stunde Dauer, wenn im Anschluss eine weitere Sitzung stattfindet:** **10 €**
 - für alle übrigen Ausschusssitzungen jeweils:** **20 €**
 - je Sitzung des Ortschaftsrates:** **15 €**
- (4) Für sonstige Verrichtungen im Dienste der Gemeinde erhält jeder Gemeinderat eine jährliche Pauschalvergütung von 50 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem Sockelbetrag von 170 € pro Monat und einem Grundbezug von 0,90 € pro Einwohner des entsprechenden Teilorts zusammen. Die Einwohnerzahl wird nach dem neuesten Einwohnerstand ermittelt. Eine Veränderung der Einwohnerzahl während der Amtsperiode hat keine Auswirkung auf die Besoldung. Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils gemäß der Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher.
- (2) Für den Holzverkauf wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,50 € pro verkauftem Festmeter bezahlt.
- (3) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiter zu zahlen. Bei Beurlaubung über 1 Kalendermonat ruht die Aufwandsentschädigung.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 Landesreisekostengesetz in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäftes mehr als 3 km beträgt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.